



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
über das Bestattungswesen
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Bestattungssatzung – BestS)**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Städtische Friedhöfe.....	4
§ 2	Benutzungszwang.....	4
§ 3	Benutzungsrecht.....	4
§ 4	Bestattungsarten.....	4
§ 5	Bestattungshoheitsverwaltung.....	5
§ 6	Einteilung der städtischen Friedhöfe.....	5
§ 7	Schließung und Entwidmung.....	5

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8	Öffnungszeiten.....	6
§ 9	Verhalten auf den Friedhöfen.....	6
§ 10	Gewerbetreibende.....	6

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11	Festsetzung und Bekanntgabe der Bestattung.....	7
§ 12	Allgemeine Bestattungszeiten.....	7
§ 13	Tiefe der Gräber.....	7
§ 14	Ruhezeit.....	8
§ 15	Umbettungen.....	8

IV. GRABSTÄTTEN

§ 16	Allgemeines.....	8
§ 17	Allgemeine Grabstätten.....	9
§ 18	Nutzungsrechte.....	10
§ 19	Grüfte.....	10
§ 20	Urnengrabstätten und Urnennischen.....	10
§ 21	Anonyme Grabstätten.....	11

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze.....	11
§ 23	Wahlmöglichkeit.....	11

VI. GRABMÄLER

§ 24	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof Im Hag...	12
§ 25	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof Am Herder.....	12
§ 26	Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften.....	13
§ 27	Zustimmungserfordernis.....	13
§ 28	Fundamentierung und Befestigung.....	14
§ 29	Unterhaltung.....	14
§ 30	Entfernung.....	14

VII. ANLEGUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 31	Allgemeines.....	15
§ 32	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.....	16
§ 33	Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften.....	16

§ 34	Vernachlässigung.....	16
VIII. LEICHENHÄUSER		
§ 35	Benutzung des Leichenhauses.....	16
§ 36	Einsargen der Leiche.....	17
§ 37	Särge, Urnen, Sargausstattungen und Beklei- dung.....	17
§ 38	Aufbahrung.....	17
IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN		
§ 39	Alte Rechte.....	17
§ 40	Haftung.....	17
§ 41	Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 42	Inkrafttreten.....	18
	Anlage I (Lageplan Friedhof im Hag).....	19
	Anlage II (Lageplan Friedhof Am Herder).....	20

**Satzung
über das Bestattungswesen der Stadt Wasserburg a. Inn
(Bestattungssatzung – BestS)**

Vom 05.08.2011

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über das Bestattungswesen

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**§ 1
Städtische Friedhöfe**

Die Stadt unterhält die für Bestattungen erforderlichen Anlagen als gemeindliche Einrichtung. Insbesondere gehören hierzu die Anlagen der Friedhöfe Im Hag und Am Herder.

**§ 2
Benutzungszwang**

Alle im Gebiet der Stadt Verstorbenen müssen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist, in den in § 1 genannten Friedhöfen bestattet werden.

**§ 3
Benutzungsrecht**

Die Friedhöfe dienen außerdem der Bestattung derjenigen Personen, die nicht in Wasserburg a. Inn verstorben sind, aber ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben oder die zum Zeitpunkt des Todes in Wasserburg a. Inn ständigen Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

**§ 4
Bestattungsarten**

(1) Die in einen Sarg gebettete Leiche oder die Urne mit den Aschenresten einer feuerbestatteten Leiche werden in einem Grab bestattet. Im Friedhof Am Herder steht für die Bestattung von Urnen zusätzlich ein Kolumbarium mit Urnennischen zur Verfügung.

(2) Leibesfrüchte können auch unter Verwendung anderer vergänglicher Materialien in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise bestattet werden. Zur Bestattung ist eine Bescheinigung der Hebamme oder eines Arztes vorzulegen.

§ 5 Bestattungshoheitsverwaltung

(1) Zur Bestattungshoheitsverwaltung der Stadt gehören die Herstellung und Unterhaltung von Bestattungseinrichtungen im Sinne von Art. 7 Bestattungsgesetz (BestG). Hierzu gehören insbesondere der Betrieb von Friedhöfen, Aufbahrungsräumen und Dienstleistungen zur Versorgung von Leichen und deren Bestattung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(2) Alle übrigen Bestattungsaufgaben sind durch private Bestattungsunternehmen auszuführen.

§ 6 Einteilung der städtischen Friedhöfe

(1) Der städtische **Friedhof Im Hag** besteht aus

- a) der Grufthalle,
- b) den Hauptabteilungen 1 mit 8 und
- c) den Nebenabteilungen 1 ½, 2 ½, 3 ½, 4 ½, 5 ½, 6 ½ und 6 ½ a. In den Nebenabteilungen 5 ½ und 6 ½ können nur Aschen beigesetzt, in der Nebenabteilung 6 ½ a Kinder bis zu 6 Jahren bestattet werden.

(2) Der städtische **Friedhof Am Herder** umfasst die Abteilungen 10 mit 16, wovon im ersten Ausbauabschnitt die Abteilungen 10 mit 13, im zweiten Abschnitt die Abteilung 14 sowie im Zuge des dritten Bauabschnitts die Abteilungen 15 und 16 und eine Urnenmauer (Kolumbarium) angelegt worden sind. Darüber hinaus bestehen im Friedhof Am Herder ein Grabfeld für anonyme Erd- und Urnenbestattungen sowie ein anonymes Grabfeld für die Zur-Ruhebettung von Leibesfrüchten.

(3) Die Lagepläne der beiden Friedhöfe sind dieser Satzung als Anlage I und II beigegeben.

§ 7 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe können nach Maßgabe des Art. 11 des Bestattungsgesetzes (BestG) im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind auf Antrag der Hinterbliebenen die Beigesetzten auf Kosten der Stadt für die restliche Nutzungszeit in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf Beisetzung in unbelegten Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Bei Verzicht auf die nach den Abs. 3 mit 5 zustehenden Rechte wird keine Entschädigung geleistet; gezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 9 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 10 Gewerbetreibende

(1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen bedarf der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Stadt.

(2) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsaufseher ausgeführt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn trotz schriftlicher oder mündlicher Hinweise wiederholt gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 Festsetzung und Bekanntgabe der Bestattung

(1) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Bestattung ist in der Regel frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig und hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

(2) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Friedhofspersonal an einer dafür vorgesehenen Anschlagtafel am Leichenhaus unter Angabe des Namens, Vornamens und des Alters des Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn dies von den Angehörigen gewünscht wird.

§ 12 Allgemeine Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 8.00 bis 11.00 Uhr sowie nachmittags um 14.00 Uhr, am Freitag ausschließlich zwischen 8.00 bis 11.00 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der allgemeinen Bestattungszeit zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 13 Tiefe der Gräber

(1) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) bei Erdbeisetzungen | |
| von Leibesfrüchten | 0,90 m, |
| von Kindern unter 10 Jahren | 1,30 m, |
| bei den übrigen Verstorbenen | 1,60 m, |

- b) **bei Urnenbeisetzungen**
in allgemeinen und anonymen Grabstätten sowie 1,00 m.
Urnengrabstätten

Diese Tiefen vergrößern sich bei der Erdbeisetzung einer zweiten Leiche untereinander (vgl. § 17 Abs. 2) bzw. der Beisetzung weiterer Urnen untereinander entsprechend.

(2) Für die Erdbeisetzung beträgt der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, mindestens 0,30 m.

(3) Die Abmessungen der Grabstätten ergeben sich aus § 17.

§ 14 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) im Friedhof Im Hag | |
| bei Leibesfrüchten | 5 Jahre, |
| bei Kindern unter 10 Jahren | 7 Jahre, |
| bei den übrigen Verstorbenen
und bei Aschenurnen | 15 Jahre. |
| b) im Friedhof Am Herder | |
| bei Leibesfrüchten | 5 Jahre, |
| bei Kindern unter 10 Jahren | 10 Jahre, |
| bei den übrigen Verstorbenen | 20 Jahre, |
| bei Aschenurnen in Erdgräbern | 20 Jahre, |
| bei Aschen im Kolumbarium | 15 Jahre. |

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen sowie die Verlegung von Urnen aus dem Kolumbarium in das anonyme Grabfeld bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wobei während der Ruhezeit eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt wird. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 16 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) allgemeine Grabstätten,
- b) Gräfte,
- c) Urnengrabstätten,
- d) Urnennischen im Kolumbarium und
- e) anonyme Grabstätten.

Auf die Unterscheidung in Reihen- und Wahlgrabstätten wird verzichtet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Allgemeine Grabstätten

(1) Allgemeine Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht

- a) im **Friedhof Im Hag**
für die Dauer von 15 Jahren, bei Kindergräbern auf die Dauer von 7 Jahren,
- b) im **Friedhof Am Herder**
für die Dauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern auf die Dauer von 10 Jahren,

verliehen wird.

Die Dauer der Nutzungszeit ergibt sich aus der Festsetzung in der Graburkunde und kann unabhängig von der festgelegten Ruhezeit (§ 14 der Bestattungssatzung) in begründeten Einzelfällen beim Wiedererwerb einer Grabstätte verkürzt werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Es werden ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten unterschieden. In jeder Grabstätte dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Leichen untereinander oder mehrere Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn die Leiche des Erstverstorbenen bei ihrer Beisetzung bereits so tief gelegt wurde, dass bei Beisetzung der zweiten Leiche die Grabtiefe gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist unzulässig.

(3) Im Friedhof Am Herder darf in jeder Grabstätte nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Tieferlegung findet nicht statt.

(4) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

a) Friedhof Im Hag	Länge	Breite
einstellige Grabstätten	2,10 m	1,00 m
zweistellige Grabstätten	2,10 m	2,00 m
dreistellige Grabstätten	2,10 m	3,00 m
Kindergrabstätten	1,30 m	0,80 m
Wandgräber	2,20 m	2,10 m
b) Friedhof Am Herder		
einstellige Grabstätten	2,80 m	1,30 m
zweistellige Grabstätten	2,80 m	2,60 m
dreistellige Grabstätten	2,80 m	3,90 m
Kindergrabstätten	2,80 m	1,00 m.

(5) Im Friedhof Am Herder werden in Abteilung 11, Reihe 1, nur Nutzungsrechte für mehrstellige Grabstätten verliehen.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Ein Nutzungsrecht entsteht mit der Verleihung durch Graburkunde der Stadt und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis an der Grabstätte – hingewiesen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit insoweit zu erwerben, dass sich zusammen mit der noch laufenden restlichen Ruhezeit die volle Ruhezeit ergibt.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung von Grabgebühren bei vorzeitiger Freigabe von Grabstätten kann nicht erfolgen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.

§ 19 Grüfte

Grüfte bestehen nur im Friedhof Im Hag. Die Anlage von Grüften kann im Friedhof Am Herder auf besonderen Wunsch in Abteilung 10 zugelassen werden. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 18 sinngemäß.

§ 20 Urnengrabstätten und Urnennischen

- (1) In den Friedhöfen sind Urnenbeisetzungen in allgemeinen Grabstätten zulässig. Zudem werden im **Friedhof Am Herder** Nischen in einer besonderen Urnenwand (Kolumbarium) und im **Friedhof Im Hag** Urnenerdgräber als Rasengrabstätten in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 17 möglich.
- (2) In den einfachbreiten Urnennischen der Urnenwand (Kolumbarium) sowie den Urnengrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In den Urnengrabstätten im **Friedhof Im Hag** kann die Beisetzung weiterer Aschen unter Erhebung eines Aufschlags zugelassen werden.
- (3) Die seitens der Stadt vorgehaltenen Verschluss- und Wandplatten gehen mit dem Erwerb der Urnengräber in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Stadt zu beschriften.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet an Nischen sowie Wänden Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen und Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür vorgesehenen Stellen und nur ohne besondere

Gefäße niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen und entsprechend der für die gesamte Friedhofsanlage geltenden Anordnungen zur Abfallbeseitigung und Wertstoffsammlung zu entsorgen.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Urnen und Verschlussplatten vor Urnennischen sowie Wandplatten der Urnenerdgräber zu entfernen. Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Urnen sowie Verschluss- und Wandplatten in das Eigentum der Stadt über. Die aus der Nische entfernten Urnen werden im anonymen Grabfeld in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Im Übrigen gelten die §§ 17, 18 und 30 sinngemäß.

§ 21 Anonyme Grabstätten

(1) Die Bestattung im anonymen Grabfeld im Friedhof Am Herder (Urnen- oder Erdbestattung) ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen (Vorsorge) oder auf Verlangen der sonstigen Berechtigten möglich. Ein Nutzungsrecht kann an einer anonymen Grabstätte nicht erworben werden.

(2) Die Ausgrabung von Särgen oder Urnen nach erfolgter Beisetzung in einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen.

(3) Die in der Bestattungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn aufgeführten Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten (Abschnitt V) und der Grabmäler (Abschnitt VI) sowie über die Anlegung und Pflege der Grabstätten (Abschnitt VII) gelten nicht für anonyme Grabstätten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24, 25 und 32 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Wahlmöglichkeit

(1) Im **Friedhof Am Herder** besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Abteilung 13) zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(2) Im **Friedhof Im Hag** bestehen ausschließlich Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

GRABMÄLER

§ 24

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof Im Hag

(1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. In der Abteilung 3 ½ ist nur Holz, in der Abteilung 1 ½ nur Schmiedeeisen zulässig.

(2) Für Grabmäler gelten folgende Höchstmaße (gemessen jeweils vom gewachsenen Erdreich):

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Erwachsenengrabstätten | 1,60 m |
| b) Kindergrabstätten | 0,80 m. |

(3) Die stehenden Grabmäler müssen mindestens 15 cm stark sein (ausgenommen Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen).

(4) Die Grabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Holz und Schmiedeeisen) und dürfen keinen Sockel haben (Ausnahme Schmiedeeisen).

(5) Liegende Grabmäler sind bis zur Größe der Grabbeete zugelassen und dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig.

(6) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein dürfen eine Stärke von 10 cm und eine Höhe von 15 cm über dem Erdboden nicht überschreiten (zur Größe der Grabeinfassung siehe § 31 Abs. 3). Einfassungen aus Pflanzen in möglichst niedriger Form sind bevorzugt zugelassen. Grabeinfassungen dürfen nicht aus Kunststoff, Ziegelsteinen, Holz, Flaschen, Blech und dgl. bestehen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann es Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 mit 6 und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen. Es kann für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 25

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof Am Herder

(1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) und Schmiedeeisen verwendet werden. Holz ist (ausgenommen Kindergräber) nicht zulässig.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede Bearbeitungsweise des Natursteins außer Politur ist erlaubt, wobei alle Sichtflächen in der gleichen Art bearbeitet sein müssen.
- b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen (Ausnahme Blei, Bronze, Gold, Silber, Farben, Lichtbilder). Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und möglichst nicht serienmäßig hergestellt sein.

- c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff.

(3) Stehende Grabmäler, die in Form und Größe unterschiedlich sein sollen, sind ausschließlich in Hochformat zu entwickeln, wobei bei Grabmälern für einstellige Grabstätten ein Verhältnis von Breite zur Höhe von mindestens 1 : 2 anzustreben ist (Stelen). Es gelten folgende Höchstmaße:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) einstellige Grabstätten | 0,6 m ² Ansichtsfläche |
| b) mehrstellige Grabstätten | |
| aa) allgemein | 0,8 m ² Ansichtsfläche |
| bb) werden die Grabmäler für mehrstellige Grabstätten als Mehrfachstelena, die auch zu einem Stück Stein verbunden sein können, ausgeführt, so darf die Ansichtsfläche bis zu dem entsprechend Vielfachen von a) betragen. | |

(4) Grabeinfassungen aus Pflanzen in möglichst niedriger Form sind zugelassen. Einfassungen aus Natur- oder Kunststein, Ziegelsteinen, Holz, Flaschen, Blech und dgl. sind untersagt.

(5) § 24 Abs. 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 26

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmäler unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung – unbeschadet des § 22 – keinen besonderen Anforderungen.

§ 27

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern einschließlich Verschlussplatten vor Urnennischen sowie Urnenwandplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmäler sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen

- a) bei Grabmälern der Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorderansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung (Verdübelung usw.).
- b) bei Verschlussplatten für Urnennischen ein maßstabsgerechter Entwurf der Beschriftungsanordnung.

In besonderen Fällen können weitere Unterlagen (z. B. Zeichnungen der Schrift usw. im Maßstab 1 : 1, Vorlage von Modellen, Aufstellen von Attrappen in natürlicher Größe usw.) verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Urnenverschlussplatte oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. hergestellt worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmäler sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen Richtlinien zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente und Dübel bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 27. Der Friedhofsaufseher überprüft, ob die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung durchgeführt worden ist. Die Gewerbetreibenden oder sonstigen Aufsteller haben dem Friedhofsaufseher während der Arbeiten Gelegenheit zur Prüfung zu geben.

§ 29 Unterhaltung

(1) Die Grabmäler, Urnennischen im Kolumbarium und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon entfernen zu lassen; die Stadt Wasserburg a. Inn ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis an der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Entfernung

(1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Das gleiche gilt für die Auflösung von Urnennischen und Entfernung von Urnen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des

Nutzungsrechts, gehen Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen in das Eigentum der Stadt Wasserburg a. Inn über. Sofern Grabstätten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zur Abräumung Verpflichtete die Kosten zu tragen. Für die Entfernung von Urnen und Verschlussplatten vor Urnennischen gilt § 20 Abs. 5 dieser Satzung.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Wasserburg a. Inn. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt werden.

VII. ANLEGUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 31 Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung gärtnerisch angelegt, gepflegt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck, wobei nur noch in ihrer Gesamtheit kompostierbare Produkte der Trauerfloristik (z. B. Kränze, Trauergebilde und –gestecke) verwendet werden dürfen. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und sonstiges Abfallmaterial ist von den Grabstätten zu entfernen und entsprechend der für die Friedhofsanlagen Im Hag und Am Herder geltenden Anordnungen zur Abfallbeseitigung und Wertstoffsammlung in die von der Stadt bereitgestellten Behältnisse abzulagern. Nicht verwertbare Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(3) Die Grabbeete dürfen bei einstelligen Grabstätten höchstens eine Länge von 1,50 m und eine Breite von 0,70 m haben. Bei mehrstelligen Grabstätten beträgt die Breite bei gleicher Länge das entsprechend Vielfache.

(4) Die Grabbeete dürfen höchstens 10 cm höher liegen, als der umliegende Erdboden bzw. eine eventuelle Einfassung aus Natur- oder Kunststein. Die Grabbepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass zu große oder stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

(5) Für die Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Gestaltung, Bepflanzung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem städtischen Personal.

§ 32

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen, soweit nicht liegende Grabmäler verwendet werden, eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung bzw. gärtnerische Gestaltung erhalten. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein.

§ 33

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltung der Grabstätten unterliegt – unbeschadet des § 31 – keinen besonderen Anforderungen.

§ 34

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 5) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen auflösen lassen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Auf diese Folge ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis an der Grabstätte hinzuweisen. Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 werden durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung angeordnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VIII. LEICHENHÄUSER

§ 35

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung oder zur Überführung zum Bestattungsplatz sowie der Aufbewahrung von Aschen bis zur Beisetzung am Friedhof.

(2) Leichen von Verstorbenen, die auf einem städtischen Friedhof beigesetzt werden, sollen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus verbracht werden.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Zutritt wird nur zu Trauerfeierlichkeiten anlässlich der Aussegnung des Verstorbenen gewährt.

§ 36 Einsargen der Leiche

Nach der Leichenschau (vgl. §§ 1 mit 5 BestV) ist die Leiche unverzüglich – wenn möglich noch dort, wo der Tod eingetreten ist (Sterbeplatz) – einzusargen.

§ 37 Särge, Urnen, Sargausstattungen und Bekleidung

(1) Für die Beschaffenheit der Särge, der Überurnen, der Sargausstattungen und der Bekleidung des Verstorbenen ist § 30 BestV maßgebend.

(2) Für die Beisetzung in Gräften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Zinkeinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen (verlötet) sind.

(3) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit bleiben weitere Anordnungen, die im Benehmen mit dem Gesundheitsamt getroffen werden, vorbehalten.

§ 38 Aufbahrung

Die Aufbahrung im Leichenhaus erfolgt in der Regel im geschlossenen Sarg in Aufbahrungskühlvitrinen. Auf Wunsch des Verpflichteten kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen (z.B. übertragbare Krankheiten, Anordnung des Gesundheitsamtes usw.).

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Auch bei Wiedererwerb von Nutzungsrechten verbleibt es hinsichtlich der Grabgestaltung bei den bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass Grabmäler erneuert oder verändert werden. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 40 Haftung

Die Stadt Wasserburg a. Inn haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Bewachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Wasserburg a. Inn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2), die Benutzung des Leichenhauses (§ 35), die Pflege und Instandhaltung von Grabstätten (§ 31) oder über die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 24 und 25) zuwiderhandelt,
2. Arbeiten nach den §§ 10 und 27 ohne Genehmigung durchführt,
3. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs verhält (§ 9 Abs. 1) oder die in § 9 Abs. 3 festgelegten Verbote missachtet,
4. Abfallmaterial nicht ordnungsgemäß ablagert oder entsorgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.09.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Wasserburg a. Inn vom 29.12.2008 außer Kraft.

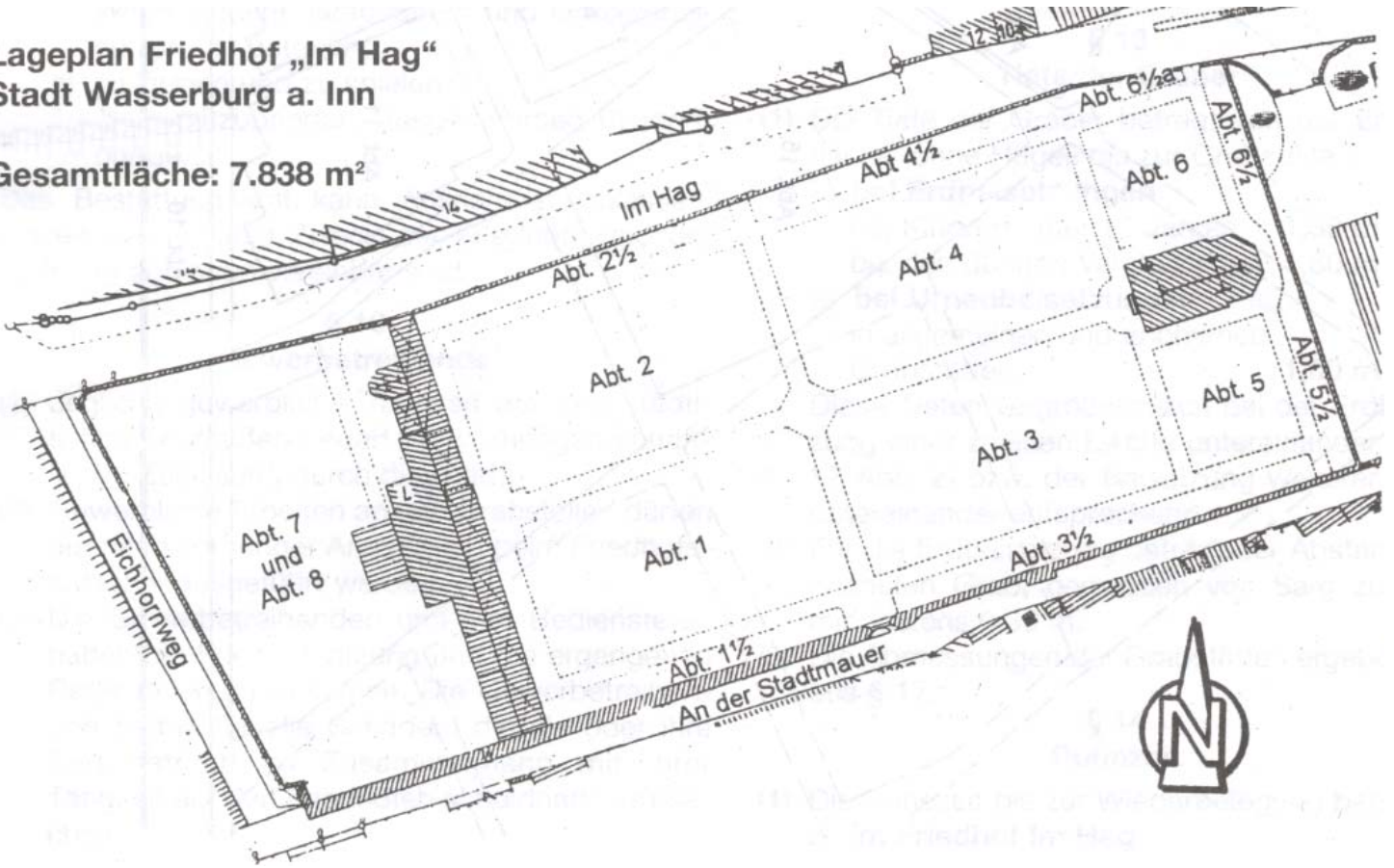
Wasserburg a. Inn, 05.08.2011
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
Erster Bürgermeister

Anlage I

Lageplan Friedhof „Im Hag“
Stadt Wasserburg a. Inn

Gesamtfläche: 7.838 m²



Anlage II

Lageplan Friedhof „Am Herder“
Stadt Wasserburg a. Inn

